

Vorsorgekapital halbiert

Thema: **Börse / Depot** Fallnummer: **2004/08**

Mitte 2000 beauftragte der 60-jährige Kunde seine Bank mit der Verwaltung seiner weitestgehend aus Freizügigkeitsleistungen stammenden Ersparnisse von rund CHF 500 000.-. Unzweifelhaft aufgrund der Beratung der Bank wurde ein praktisch reines Aktienmandat gewählt. Obwohl bereits Ende 2000 eine Vermögenseinbusse zu verzeichnen war, wurde der Kunde erst im Juli 2001 hellhörig, als die Semesterübersicht nur noch einen Vermögenswert von etwas mehr als CHF 400 000.- auswies.

Was im anschliessenden Gespräch im Detail und tatsächlich besprochen wurde, liess sich im Ombudsverfahren nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Auf jeden Fall wurde das Mandatsverhältnis aufgelöst und die Bank bestätigte, sie werde sich mit dem Kunden in Verbindung setzen, wenn der ursprüngliche Depotwert wieder erreicht sei. Dazu kam es aber aufgrund der Börsenlage nicht, und Mitte 2003 beauftragte der Kunde seine Bank, sämtliche Anlagen zu verkaufen und den Erlös an eine andere Bank zu transferieren. Die von ihm verlangte Schadensbeteiligung lehnte die Bank mit dem Argument ab, er habe mit der Unterzeichnung des Verwaltungsmandates seine Risikobereitschaft zum Ausdruck gebracht und den von der Bank empfohlenen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren durch seinen Verkaufsauftrag nicht eingehalten. Der Kunde bat deshalb den Ombudsman um Unterstützung, hatte sich doch sein Vermögen innert dreier Jahre halbiert statt – wie von der Bank in einem möglichen Szenario dargestellt – in fünf Jahren verdoppelt.

Auch gegenüber dem Ombudsman bestritt die Bank ein Fehlverhalten. Sie berief sich darauf, der Berater gehe systematisch auf die Ziele und Wünsche der Kunden ein und erläutere auch die entsprechenden Risiken und Konsequenzen. Belegen konnte die Bank die erfolgte Bedürfnisabklärung allerdings nicht und wies darauf hin, dass ein Nachweis aus rechtlicher Sicht auch nicht massgebend sei. Sie führte ferner aus, im Gespräch Mitte 2001 habe der Kunde seine Risikobereitschaft nochmals dadurch bestätigt, dass er den Aktienanteil aufrechterhalten wollte. Da aber die ursprüngliche Wahl der Anlagestrategie diskutabel sei, zeigte sie sich bereit, den Kunden unpräjudiziell mit CHF 26 000.- zu entschädigen. Dieser Betrag entsprach einem Drittel des Zusatzverlustes von CHF 78 000.-, welchen die Aktienstrategie im Vergleich zu einem ausgewogenen Portefeuille nach sich zog. Letzteres hätte statt CHF 133 000.- lediglich CHF 55 000.- an Wert verloren. Dieses Angebot schien aber dem Ombudsman bei weitem nicht angemessen.

Die Bank hatte bei der ersten Beratung gewusst, dass es sich bei den anzulegenden Ersparnissen um ausbezahlte Pensionskassengelder handelte und der Kunde über keine weiteren Vermögenswerte verfügte. Der Kunde hatte also eine ausgesprochen niedrige Risikofähigkeit. War es trotz dieser Ausgangslage sein ausdrücklicher Wunsch, eine Aktienstrategie zu verfolgen, so wäre dies so aussergewöhnlich, dass ihn der Kundenberater eindringlich hätte warnen und diese Warnung auch hätte protokollieren müssen. Wie unsicher und wenig hilfreich demgegenüber die Beratung war, zeigte sich daran, dass die Bank mit Bezug auf das Gespräch Mitte 2001 einerseits argumentierte, dem Kunden sei zum Ausharren geraten worden, und andererseits erklärte, man habe ihm zum Verkauf geraten, wenn er angesichts des Kursschwankungsrisikos nicht mehr ruhig schlafen könne. Die Hilflosigkeit des Kunden in einer solchen Situation wurde offensichtlich nicht erkannt. Trotzdem

war die Bank im Rahmen des Ombudsverfahrens nicht bereit, der Argumentation des Ombudsmann zu folgen, unterbreitete aber immerhin ein «letztes» Angebot von CHF 66 500.-, die Hälfte des bis zum ominösen Gespräch vom Sommer 2001 aufgelaufenen Verlustes.

Der Ombudsmann konnte dem Kunden den abschliessenden Entscheid nicht abnehmen und empfahl ihm, wenn er den Spatz in der Hand nicht behalten wolle, die Kosten des Einfangens der Taube auf dem Dach mit einem Anwalt zu besprechen. In der Tat wurde der Ombudsmann kaum vierzehn Tage später von einem Anwalt um die vom Kunden eingereichten Originaldokumente gebeten. Ein halbes Jahr darauf kam die trockene Mitteilung, die Bank habe den Kunden im Rahmen eines Vergleichs mit CHF 100 000.- entschädigt. Vom Ergebnis an sich einigermaßen befriedigt, konnte der Ombudsmann gegenüber der Bank nur sein Bedauern ausdrücken, dass diese erst unter dem Druck des drohenden Gerichtsverfahrens Hand zu einer halbwegs angemessenen Lösung bot.